

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Puzzeln & Bretttern Festival 2.0 (29.08.–01.09.2024)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages über den Erwerb eines Festivaltickets für das Puzzeln & Bretttern Festival 2.0 („Veranstaltungsvertrag“), der zwischen dem Compound e. V. („Veranstalter“) und der Erwerber:in des Tickets (sodann „Teilnehmer:in“) zustande kommt.
- (2) Mit dem Angebot auf Abschluss des Veranstaltungsvertrages stimmt die Erwerber:in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu. Ergänzend gelten die Hausordnung des Geländes, Aushänge auf dem Gelände, Anweisungen des Festivalpersonals vor Ort sowie Hinweise auf der Website des Veranstalters (www.compoundberlin.com).

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Durch den Klick auf „Abfahrt“ und unter der Bestätigung, dass die Erwerber:in diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat und mit deren Geltung einverstanden ist, gibt die Erwerber:in ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Veranstaltungsvertrages ab.
- (2) Der Veranstalter behält sich vor, das Angebot aus jedwedem Grunde abzulehnen.
- (3) Der Veranstaltungsvertrag kommt durch die Annahme des Angebotes durch den Veranstalter zustande. Die Annahme erklärt der Veranstalter, indem er der Erwerber:in nach Prüfung ihres Angebotes per E-Mail die Annahme bestätigt und ihr die Zahlungsdaten und -anweisungen für die Zahlung des Ticketpreises zusendet.
- (4) Ein Anspruch auf Zugang zum Gelände entsteht erst nach Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Der Veranstalter ist zur Erbringung der auf seiner Website dargestellten Festivalleistung verpflichtet, behält sich jedoch notwendige Abweichungen von den dort aufgelisteten Einzelleistungen, insbesondere den programmatischen Schwerpunkten, der Errichtung eines Shuttle-Services und der Bereitstellung von Autostellplätzen, vor.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich zur Bereitstellung von zur Übernachtung geeigneten Zeltplätzen.
- (3) Die Teilnehmer:in ist im Gegenzug zur Zahlung des auf der Website des Veranstalters genannten Ticketpreises verpflichtet. Besonderen Bedingungen für Helfer:innen-Tickets sind der Website des Veranstalters zu entnehmen.

§ 4 Widerruf, Umtausch und Stornierung

- (1) Die Erwerber:in kann ihr auf Abschluss dieses Veranstaltungsvertrages gerichtetes Angebot nicht widerrufen; eine Abweichung von § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB sieht dieser Vertrag nicht vor.
- (2) Der Umtausch und die Stornierung des Tickets sind vorbehaltlich des § 6 ausgeschlossen. Insbesondere sind der Umtausch und die Stornierung des Tickets aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, ausgeschlossen.

§ 5 Eintrittsberechtigung und Zugang zum Festivalgelände

- (1) Der Einlass zum Festivalgelände einschließlich der Zelt- und Parkplätze ist nur unter Vorlage eines durch den Veranstalter ausgestellten personalisierten Festivaltickets in Verbindung mit einem der Personalisierung entsprechenden gültigen Ausweisdokument (Personalausweis, Führerschein, Reisepass oder entsprechendes nicht durch die Bundesrepublik Deutschland ausgestelltes Dokument) erlaubt.
- (2) Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu und der Aufenthalt auf dem gesamten Festivalgelände, auch in Begleitung einer erziehungsberechtigten, erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person nicht gestattet.
- (3) Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer:innen aus wichtigem Grund den Einlass zum Festivalgelände zu verwehren oder sie von der weiteren Teilnahme am Festival auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Teilnehmer:in gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches, nationalistisches, homophobes, queerfeindliches oder sonst diskriminierendes Verhalten zeigt oder androht oder zu solchem anstiftet. Die Beurteilung, ob ein wichtiger Grund gegeben ist, liegt im Ermessen des Veranstalters.
- (4) Verstößt die Teilnehmer:in gegen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Hausordnung des Geländes, Aushänge auf dem Gelände, Anweisungen des Festivalpersonals vor Ort sowie Hinweise auf der Website des Veranstalters, ist der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt, sie in schwerwiegenden Fällen auch ohne jegliche Verwarnung vom Festivalgelände zu verweisen und dauerhaft von der Veranstaltung auszuschließen. In diesem Fall verliert das Festivalticket seine Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Ticketpreises sind ausgeschlossen.

§ 6 Absage, Unterbrechung und Abbruch der Veranstaltung

- (1) Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt, solange der Veranstalter die Umstände des Wetters verantworten kann. Teilnehmer:innen sind angehalten, den Witterungsbedingungen angepasste Kleidung und Schuhe mitzubringen. Das Festival-

gelände ist teils uneben. Ohne angemessenes Schuhwerk kann es zu Verletzungen kommen.

- (2) Besteht durch besondere Witterung, Naturereignisse oder andere Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, Gefahr für Körper, Leben, Gesundheit, Technik und/oder Material, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu unterbrechen und, sofern es zur Gefahrenabwendung erforderlich ist, abzubrechen. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung des Ticketpreises oder, nach Maßgabe des § 8, auf Schadensersatz.
- (3) Bei Absage oder Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie, behördlicher Anordnung, gerichtlicher Entscheidung oder aus sonstigen Gründen, sowie bei Gefährdung von Teilnehmer:innen durch Fehlverhalten Anderer oder der drohenden Eskalation durch zu große Menschenansammlungen, bestehen vorbehaltlich der nachstehenden Absätze keine Rückerstattungs- oder Schadensersatzansprüche.
- (4) Von höherer Gewalt ist auszugehen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist oder nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einzutreten droht. Die Beurteilung, ob ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist oder nach Maßgabe dieses Absatzes einzutreten droht, liegt im Ermessen des Veranstalters.
- (5) Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung räumlich und/oder zeitlich zu verlegen oder bei Abbruch nachzuholen, soweit dies erforderlich und den Teilnehmer:innen zumutbar ist. Wird die Veranstaltung verschoben oder nachgeholt, behalten erworbene Tickets ihre Gültigkeit.
- (6) Wird die Veranstaltung vor Beginn und ohne Ersatztermin aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, vollständig abgesagt, besteht nur ein Anspruch auf Erstattung des Nennwertes des Eintrittspreises (ohne Steuern). Aufwendungen einschließlich der Reisekosten, die Teilnehmer:innen im Zusammenhang mit der Veranstaltung tätigen, erfolgen auf eigene Kosten und eigene Gefahr; entsprechende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche, letztere nach Maßgabe des § 8, sind ausgeschlossen.

§ 7 Bild-, Video und Tonaufnahmen

- (1) Der Veranstalter behält sich vor, unter Wahrung der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Bestimmungen Bild-, Video- und Tonaufnahmen von dem Festival und den Teilnehmer:innen anzufertigen. Nutzungsrechte an schutzfähigen Werken werden den Teilnehmer:innen nicht übertragen.
- (2) Die Teilnehmer:innen erklären sich mit der Anfertigung und Verwertung, insbesondere der Veröffentlichung, solcher Aufnahmen durch den Veranstalter einverstanden.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Anfertigung von Bild-, Video-, und Tonaufnahmen neben den gesetzlichen Bestimmungen auch die individuellen Grenzen und die Privatsphäre der aufzunehmenden Personen zu respektieren.

§ 8 Haftung

- (1) Jede Teilnehmer:in haftet für den von ihr verursachten Schaden selbst. Das Betreten des Festivalgeländes einschließlich der Zelt- und Parkplätze, der dort befindlichen Räumlichkeiten, der Freiflächen, der Waldflächen, der anliegenden Wasser- und See-
flächen und der Badestellen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Haftung des Veranstalters für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für:
- (a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen;
 - (b) sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.
- (3) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung die Teilnehmer:in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- (4) Insbesondere ist die Haftung des Veranstalters für Diebstähle auf dem Festivalgelände nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ausgeschlossen.
- (5) Teilnehmer:innen sind angehalten, darauf zu achten, sich den Schalleinwirkungen der Musik- und Kunstdarbietungen in einem für sie zuträglichen Maße auszusetzen. Eine unmittelbare Nähe zu Lautsprecherboxen ist zu vermeiden. Entsprechende Absperrungen sind zu beachten. Ein Gehörschutz wird insbesondere in der Nähe der Bühnen dringend empfohlen. Eine Haftung des Veranstalters für Hörschäden ist nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Berlin.